

RS Lvwg 2018/11/12 LVwG-AV-981/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.11.2018

Norm

GewO 1994 §359b Abs1

GewO 1994 §359b Abs2

GewO 1994 §359b Abs3

Rechtssatz

Den Nachbarn kommt im vereinfachten Verfahren gemäß § 359b GewO ein bloßes Anhörungsrecht zu. Bei Erlassung des Feststellungsbescheides gemäß Abs 3 leg cit hat die Behörde auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn Bedacht zu nehmen. Daraus lässt sich aber weder ein Anspruch auf Berücksichtigung bestimmter materieller Interessen (VwGH 2003/04/0009) noch ein Mitspracherecht der Nachbarn (VwGH2002/04/0050) ableiten.

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; vereinfachtes Genehmigungsverfahren; Parteistellung; Nachbar;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.981.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at